

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude    Bahnhofstraße 53  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die  
PARTEI  
Frau Stadträtin  
Carolin Juler

Datum    17.03.2021  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen    RA-073/2021  
Ihr Schreiben vom    25.02.2021  
E-Mail

**Ihre Ratsanfrage RA-073/2021 - Unverletzlichkeit der Wohnung in Wohn- und Schlafräumen in Asylunterkünften und Gewährleistungswohnung**

Sehr geehrte Frau Juler,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

- 1. Inwieweit werden Wohn- und Schlafräume und andere durch Bewohner\*innen genutzte Räume in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften und in durch Geflüchtete bewohnte Gewährleistungswohnungen als Wohnungen im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz betrachtet? Gibt es hierzu handlungsleitende Normierungen durch das Land Sachsen?**
- 2. Inwieweit ist es Mitarbeiter\*innen des Sozialamtes sowie von Betreiber\*innen und/oder der Sozialbetreuung erlaubt, Wohn/Schlafräume der Bewohner\*innen zu betreten und anlasslos (ohne richterliche Anordnung) zu durchsuchen?**
- 3. Inwieweit ist NGO und Hilfsorganisationen, die sich um für die Belange von Geflüchteten engagieren, Beratungen durchführen etc. der Zugang zu Gemeinschaftsunterkünften erlaubt?**
- 4. Wie viele Durchsuchungen von Wohn/Schlafräumen in Asylunterkünften und Gewährleistungswohnungen fanden 2014 bis zum Tag der Anfrage durch Mitarbeiter\*innen des Sozialamtes statt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)**
- 5. Welche Gründe veranlassten Mitarbeiter\*innen des Sozialamtes, Wohn/Schlafräume in Asylunterkünften und Gewährleistungswohnungen zu durchsuchen?**

Die vorliegende Ratsanfrage entspricht nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO i. V. m. § 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen. Ihre Frage beinhaltet keinen konkreten Lebenssachverhalt, sondern ist darauf gerichtet, diesen erst in Erfahrung zu bringen. Dies ist vom Frage-recht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nicht erfasst.

...

Aus diesem Grund wird die Ratsanfrage nicht beantwortet.

Freundliche Grüße

*Ralph Burghart*  
Ralph Burghart  
Bürgermeister